

# SG BAROCKSTADT FULDA - LEHNERZ

www.sg-barockstadt.de | info@sg-barockstadt.de



SG Barockstadt Fulda – Lehnerz e.V., Richard-Müller-Straße 16, 36039 Fulda

An alle Mitglieder

Fulda, 06.11.2022

Sehr geehrte Mitglieder der SG Barockstadt Fulda-Lehnerz,

wir laden Sie herzlich zur Jahreshauptversammlung am Montag, 21. November 2022, 19:30 Uhr, in das ITZ Fulda (Am Alten Schlachthof 4, 36037 Fulda) ein.

## Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Berichte über die Lage des Vereins:
  - Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  - Jugend
  - Senioren
  - Breitensport
  - Kassenprüfer
3. Entlastung des Kassierers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Satzungsänderung
  - § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
  - § 2 Zweck des Vereins
  - § 4 Verbandsmitgliedschaften
  - § 5 Mitgliedschaften
  - § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
  - § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
  - § 8 Ausschluss aus dem Verein
  - § 9 Beitragsleistungen und -pflichten
  - § 10 Ordnungsgewalt des Vereins
  - § 11 Die Vereinsorgane
  - § 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
  - § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
  - § 14 Gesamtvorstand
  - § 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands
  - § 16 Vorstand gem. § 26 BGB
  - § 17 Beirat
  - § 18 Beschlussfassung und Protokollierung
  - § 19 Die Vereinsjugend
  - § 20 Satzungsänderungen

# SG BAROCKSTADT FULDA - LEHNERZ

[www.sg-barockstadt.de](http://www.sg-barockstadt.de) | [info@sg-barockstadt.de](mailto:info@sg-barockstadt.de)



- § 21 Vereinsordnungen
- § 22 Kassenprüfung
- § 23 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall
- § 24 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen
- 6. Wahl eines Wahlausschusses
- 7. Neuwahl des gesamten Vorstandes
- 8. Neuwahl von zwei Kassenprüfern
- 9. Behandlung von Anträgen
- 10. Verschiedenes

Anträge an die Versammlung bitten wir bis zum 14. November 2022 bei unserem Vorstand schriftlich einzureichen.

Wir würden uns freuen, wenn wir Sie zu unserer diesjährigen Jahreshauptversammlung begrüßen dürften.

Mit sportlichen Grüßen

Martin Geisendörfer

Peter Enders

Der Vorstand

# Satzung der SG Barockstadt Fulda-Lehnerz e.V. vom 13. April 2018 21.11.2022

---

## Satzung

### A. Allgemeines

#### § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**SG Sportgemeinschaft Barockstadt Fulda-Lehnerz e.V. (SGB Fulda-Lehnerz e.V.)**

2. Sitz des Vereins ist **Fulda- Lehnerz**
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG 5 **VR 585** eingetragen.  
Als Gründungstag gilt der 02.12.1965 (gegründet als TSV Lehnerz 1965 e.V.)
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck des Vereins

##### 1. Vereinszweck

- a) 1. Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen des Sports im Allgemeinen auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben. Dies erfolgt u.a. durch die Durchführung sportlicher Übungen, Schulungen, Veranstaltungen und Wettbewerbe, sowie durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen und durch Angebote zur Förderung von Kindern und Jugendlichen im Allgemeinen.
  - b) 2. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
  - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit, Kameradschaft und der Dorfgemeinschaft.
  3. Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig von Geschlecht, Hautfarbe, Herkunft, Glaube, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat
  4. Der Verein verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und steht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
- a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen;
  - f) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

### **§ 4 Verbandsmitgliedschaften und Rechtsgrundlagen**

1. Der Verein ist Mitglied im
    - a. **Landessportbund Hessen e. V.**
    - b. **Hessischen Fußballverband**
    - c. **Hessischen Tischtennisverband**
    - d. **Hessischen Leichtathletikverband**
  2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
  3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der jeweils zuständigen Verbände. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweilig zuständigen Verband.
- 
1. Über den Beitritt und die Zugehörigkeit zu Verbänden entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder sind verpflichtet, neben der Satzung des Vereins auch Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände denen der Verein angehört, insbesondere des Deutschen Fußballbundes (DFB) zu befolgen. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweils zuständigen Verband.
  2. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
  3. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
  4. Die Abteilungen mit anderen Sportarten unterliegen analog den jeweils gültigen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der zuständigen Dach- und Regionalverbände und erkennen diese als verbindlich an.

## B. Vereinsmitgliedschaft

### § 5 Arten der Mitgliedschaften, Ruhen der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) außerordentlichen Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins

#### 1. Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern (Mitglieder, die am Sportbetrieb teilnehmen)
- b) passiven Mitgliedern (alle anderen Mitglieder, außer Ehrenmitgliedern) und
- c) Ehrenmitgliedern

5. 2. Der Auf Vorschlag des Vorstand Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. 3. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten (z. B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

### § 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
1. 2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Gesamtvorstand Vorstand zu richten.
2. 3. Das Aufnahmegesuch eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. 4. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand Vorstand durch Beschluss. Vor der Entscheidung können ergänzende Angaben zur Person verlangt werden. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
4. 5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine ablehnende Entscheidung, über die der Antragsteller schriftlich informiert wird, bedarf keiner Begründung.
6. Ehren-, neben- oder hauptamtlich tätige Personen im Verein müssen Mitglied sein.

### § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
  - b) Streichung von der Mitgliederliste,
  - c) b) Ausschluss aus dem Verein oder

- d) c) Tod/Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem **Gesamtvorstand Vorstand**. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.
  3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.  
Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
  4. 3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

### § 8 Ausschluss aus dem Verein

1. 4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
3. 4.1 Der Ausschließungsantrag Eine beabsichtigte Ausschließung ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten mitzuteilen, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
2. 4.2 Über den Ausschluss entscheidet der **Gesamtvorstand Vorstand auf Antrag mit Beschluss**. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. 4.3 Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den **Gesamtvorstand Vorstand** zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **C. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### § 9 8 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine - soweit von der Mitgliederordnung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Gesamtvorstand durch Beschluss.
1. Über Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge und die Höhe der selbigen, sowie die Zahlweise, entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

3. 2. Die Beitragshöhe, sowie die Aufnahmegebühr kann nach Mitgliedergruppen/Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
6. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

#### **§ 10 9 Ordnungsgewalt des Vereins**

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/Richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 7 Ziffer 4 bis 4.3 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand Vorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

#### **§ 10 Vereinsämter / Mitarbeiter**

1. Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt und können nur von Vereinsmitgliedern ausgeübt werden. Der Ersatz von Auslagen und/oder Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen ist zulässig.
2. Die Vergütungen der Haupt- und nebenamtlichen Angestellten bzw. beauftragten Personen sind der allgemeinen wirtschaftlichen Situation anzupassen. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Angestellte des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates sein. Es kann ihnen jedoch gestattet werden, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

#### **D. Organe des Vereins**

#### **§ 11 Die Vereinsorgane**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand
  - c) der erweiterte Vorstand
  - d) c) der Beirat
2. Alle Organmitglieder Die Mitglieder des Vorstandes und des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
3. Für die Abgeltung des Aufwandsersatzes gilt die jeweils aktuell bekanntgegebene Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
3. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
5. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

## **§ 12 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste **gesetzgebende** Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den **Vorstand Gesamtvorstand mindestens** per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett) **und falls vorhanden auf der Vereinshomepage**. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der **Gesamtvorstand Vorstand** festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend. **Das Minderheitenverlangen Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung** ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu **stellen beantragen**.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird **vom 1. Vorsitzenden von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder bei dessen** deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des **Vorstands Gesamtvorstandes** geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn **der ein** Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung **per offenem Mehrheitsentscheid**.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens **zwei Tage eine Woche** vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim **Vorstand Gesamtvorstand** eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekanntzugeben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom **Vorstand Gesamtvorstand** und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem **Vorstand Gesamtvorstand** schriftlich mit Begründung vorliegen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen
10. **Weitere Einzelheiten können vom Gesamtvorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.**
10. **Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.**
11. **Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre (sowohl aktive, passive als auch Ehrenmitglieder) können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben jedoch kein Stimm-, Wahl oder Antragsrecht. Gesetzliche Vertreter(innen) von Jugendlichen haben, wenn sie nicht selbst Mitglied sind, keinen Zutritt zur Mitgliederversammlung.**

## **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist **für ausschließlich in** folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des **Vorstands Gesamtvorstandes**;
2. Entlastung des **Vorstands Gesamtvorstandes**;
3. **Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr**;
4. 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des **Vorstands Gesamtvorstandes**;



5. 4. Wahl der Kassenprüfer;
6. 5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins;
7. 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern/**Ehrenvorständen**;
8. 7. Beschlussfassung bzgl. Beschwerden über Vereinsausschlüsse
9. **Wahl der Delegierten zu Verbandstagungen**;
10. 8. Beschlussfassung über eingereichte Anträge;
11. **Verabschiedung von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen.**

#### **§ 14 Gesamtvorstand Vorstand**

1. Der **Gesamtvorstand Vorstand** des Vereins besteht aus:
  - a) dem Vorstand Finanzen und Breitensport,
  - b) dem stellvertretenden Vorstand Finanzen und Breitensport,
  - c) dem Vorstand für Leistungsfußball,
  - d) dem stellvertretenden Vorstand für Leistungsfußball
  - a.) zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (gem. §26 BGB)
  - b.) und bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern
2. **Erweiterter Vorstand des Vereins besteht aus:**
  - a) dem **Abteilungsleiter Breitensport**,
  - b) dem **Abteilungsleiter Leistungssport/ Fußball**
  - c) dem **Abteilungsleiter Leichtathletik**,
  - d) dem **Abteilungsleiter Turnen**,
  - e) dem **Abteilungsleiter Tischtennis**,
  - f) dem **Abteilungsleiter Jugendfußball**
  - g) dem **Abteilungsleiter Infrastruktur**,
  - h) dem **Abteilungsleiter Verbandsarbeit**,
  - i) dem **Schatzmeister Breitensport**
  - j) dem **Abteilungsleiter Verwaltung**
  - k) dem **Abteilungsleiter Pressearbeit und Marketing**,
3. Eine Personalunion ist unzulässig.
4. 2. Der **Gesamtvorstand Vorstand** wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. 3. Der **Gesamtvorstand Vorstand** bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer **Gesamtvorstand Vorstand** gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
6. 4. Scheidet ein Mitglied des **Gesamtvorstandes Vorstands** vorzeitig aus, so kann der **Gesamtvorstand Vorstand** für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
7. 5. Die Mitglieder des **Gesamtvorstandes Vorstands** haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. **Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.**
6. **Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.**

8. 7. Sitzungen des **Gesamtvorstandes** **Vorstands** werden durch eines der beiden vertretungsberechtigten **Vorstandsmitglieder** **Vorstand Finanzen/ Breitensport**, bei Verhinderung vom **Vorstand Leistungsfußball** einberufen.
9. **Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.**

#### **§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des **Vorstands** **Gesamtvorstands****

1. Der **Vorstand** **Gesamtvorstand** ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der **Vorstand** **Gesamtvorstand** hat insbesondere u.a. folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c. Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
  - d. Beschlussfassung über die Aufnahme **und den Ausschluss** von Mitgliedern,
  - e. **Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,**
  - f. **Ausschluss von Mitgliedern.**
3. **Der Vorstand beschließt die Aufgabenverteilung untereinander durch Vorstandsbeschluss.**
4. **Der Vorstand ist ermächtigt bei Bedarf verschiedene Vereins- bzw. Abteilungsordnungen zu erlassen (z.B. Ehrenordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung, Verwaltungs- und Reisekostenordnung, Abteilungsordnung Tischtennis, usw.).**
5. **Sofern die anfallenden Verwaltungs-, Rechnungs- und sonstigen Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, ist der Vorstand ermächtigt, dafür und zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes Haupt- und nebenamtlich tätige Personen anzustellen oder zu beauftragen.**

#### **§ 16 Vorstand gem. § 26 BGB**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch **den/die zwei vertretungsberechtigten** **Vorstandsmitglieder** **Vorstand Finanzen / Breitensport** und dem **Vorstand Leistungsfußball** vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

#### **§ 17 Beirat**

- a.) Der Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird vom Vorstand berufen. Die Zugehörigkeit zu Beirat und Vorstand schließen sich gegenseitig aus. In den Beirat kann nur berufen werden, wer einen einschlägigen persönlichen und beruflichen Werdegang (z.B. Erwerb kaufmännischen, betriebswirtschaftlichen oder juristisches Fachwissen und/ oder langjährige Erfahrung in kommunalen Angelegenheiten) nachweisen kann.
- b.) Die Amtszeit der vom Vorstand berufenen Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre.
- c.) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrem Kreis den 1. Beiratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- d.) Der 1. Beiratsvorsitzende ist jederzeit berechtigt dem Vorstand weitere Beiratsmitglieder vorzuschlagen. Über die Bestellung der ergänzend vorgeschlagenen Mitglieder entscheidet der Vorstand mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Sollte ein Mitglied des Beirates in den Vorstand berufen werden, so muss dieses aus dem Beirat ausscheiden.
- e.) Dem Beirat obliegt die Überwachung der gesamten Verwaltung **der Abteilung Leistungsfußball des Vereins**, insbesondere die Überwachung der Finanzen. Hierzu kann er alle sachdienlich erscheinenden Maßnahmen ergreifen, vom Vorstand Auskunft über einzelne Vorgänge und Berichte über die finanzielle Lage des Vereins verlangen, diese selbst prüfen oder prüfen lassen. **Der vom Vorstand aufzustellende und durch einen Wirtschaftsprüfer / Steuerberater zu überprüfende Jahresabschluss bedarf seiner Zustimmung.**

### **§ 18 Beschlussfassung und Protokollierung**

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
3. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom/von der jeweiligen Protokollführer/in und vom/von der Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen.

## **E. Vereinsjugend**

### **§ 19 Die Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der/die Vereinsjugendleiter/in bzw. der/die Stellvertreter/in sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.
4. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

### **§ 18 Abteilungen des Vereins**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigungen des Vorstands rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Der Vorstand kann bei Bedarf die Gründung von neuen Abteilungen beschließen bzw. die Auflösung vorhandener Abteilung, falls z.B. keine ausreichende Nachfrage mehr vorhanden ist.
2. Die Abteilungsleiter werden vom Vorstand ernannt.
3. Die Abteilungsleiter können ihre Mitarbeiter selbst benennen. Diese bedürfen dann der Bestätigung durch den Vorstand.
4. Vorstand und Abteilungsleiter treffen sich mindestens vierteljährlich auf Einladung durch den Vorstand zur Abteilungsleiterversammlung.
5. Die Abteilungsleiter berichten an den Vorstand und sind diesem direkt unterstellt

## **F. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 20 Satzungsänderungen**

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. (jetzt in § 12 Punkt 10)
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingereicht werden. (jetzt in §12 Punkt 10)

### **§ 21 Vereinsordnungen**

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt u. a. folgende Vereinsordnungen bei Bedarf zu erlassen:
  - a. Ehrenordnung,
  - b. Beitragsordnung,

- c. Finanzordnung,
- d. Geschäftsordnung,
- e. Verwaltungs- und Reisekostenordnung.

### **§ 22 19 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand Gesamtvorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Gesamtvorstandes Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

### **G. Schlussbestimmungen**

#### **§ 23 20 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der/die zwei Vorstand Finanzen und der Vorstand Leistungssport vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder als Liquidatoren des Vereins bestimmt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 24 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.11.2022 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Fulda, 21.11.2022

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

Eigenhändige Unterschriften:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_